



Hoc Volumen continet.

1a) Privilegium appellacionis in petitione et possessione de 1702.
b) Edit deff bij Confiscation des Mees, Ghebede ende Wey
des sinfor miffes Mees in des Lande, alle gheschiedt
in 1732.

no) 1) Infflyng ad licitandum inff die grommige Entrepree
nells des fuzigen Müy, infflyng & Anglim Effecten 1720.

2) Edit vord mit des Tenuer gheschre wordes, alle

3) Comperte des Fabrique d'Alchimie & Tabacq des G. M. de
Comperte 1720 inff plus no 10. 120, 42.

4) Inffodning fur die Inffel Collegia, & acta zimm
Inffel mit Inffel Inffel

5) Patent vord mit des Inffel vord vord vord
Inffel 1720. no. 10. 120, 42

6) Inffel des Inffel vord vord Patent fur Inffel
Inffel vord vord

7) Inffel des Inffel vord vord, 5 gij. 3 vord in
Inffel fur Inffel 1720.

V. 6. 16

1721

1) Patent des Mees Privilegia Confiscat. p. M. 1 Aug.
in des Inffel mit confiscat, inff ghesch, Inff, alle

2) Inff des Inffel vord vord alle Civil Inffel
Inff des Criminal Inffel mit Inff des Inffel Inffel

3) Inff des Inffel vord vord, A. M. Inff, Colonien
Inff in Inffel vord vord vord Inffel Inffel. Sec. plus, no 25

4) Inff des Inffel vord vord, alle Inffel Inffel
des Comperte Inffel vord vord Inffel

5) Declaracion des Inffel vord vord Inffel Inffel
Inffel vord vord Inffel Inffel Inffel

6) Inffodning des Inffel vord vord Inffel Inffel
Inffel vord vord Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel
Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel

7) Edit deff des dato en grommige Inffel & Inffel, alle
Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel

8) Inffel des Inffel vord vord Inffel Inffel
Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel

9) Inffel des Inffel vord vord Inffel Inffel
Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel Inffel

Litt. jard. fol. 26. 88 IV

31 42
128

PATENT

Von den

Freiheiten

Und

Beneficien /

Welche diejenigen genießen sollen /

So in

Steffin

Wüste Stellen bebauen.

Sub dato Berlin, den 9. April 1723.

BERLIN,

Gedruckt bey Gothard Schlichtiger, Königl. Preussif. Hoff-Buchdr.



Wir **Fride-**
rich Wilhelm,
von Gottes
Gnaden / König in

Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des
Heil. Röm. Reichs Erzh. Cämmerer und Churfürst / Souve-
rainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, in
Selbern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der
Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessen zu Grossen
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Ca-
min / Wenden / Schwerin / Ragueburg und Moers / Graf zu Hohenzollern /
Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen /
Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Behre und Blistin-
gen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bir-
tow / Arlay und Breda / &c. &c. Nachdem Wir zur Beforderung des durch
Krieges Troublen etwas geschwächeten Commercii der Stadt
Stettin / welche Wir auf alle Weise und Wege bestmöglichst wieder auf-

zu helfen bemühet sind/ in Gnaden verfügt/ daß die in Unseren Städten
Berlin/ Stettin und Franckfurt wohnende Kauffleute von allen über
Stettin einbringenden und ausschiffenden Waaren nur den Licent
und Accise zur Hälfte bezahlen sollen; anbey zur Wiederherstellung
des verfallenen Rathhäuslichen Credits und Stadt-Wesens zu
Stettin durch eine besondere Commission ein eigen Justitz-
Policey- und Cämmerey-Reglement verfertigen und publici-
ren lassen: So haben Wir Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt nun-
mehr auch dahin gerichtet / wie die in der Stadt Stettin annoch be-
findliche wüste Stellen zur Zierde der Stadt aufs schleunigste wieder
bebauet werden mögen.

Weshalb Wir allen denen/ sie seyn Teutsche oder Franzosen/ Ein-
heimische oder Fremde/ so in Unserer Stadt Stettin eine wüste Stelle
aufbauen wollen /

I.

Nach dem Anschlage/ welchen sie mit dem Riß zu Unserer allers-
gnädigsten approbation an Unser Gouvernement daselbst
abzugeben haben/ acht pro Cent an Holz-Geld sofort baar aus
Unserer General-Krieges-Casse zahlen lassen/ und überdem

II.

Wann sie das Haus vor Ablauf des 1724ten Jahres in Dach
und Fach bringen/ auch Keller und massive Schornsteine darin auf-
geführt haben werden/ annoch funffzehn pro Cent an Bau-Frey-
heits-Geld nach der Taxe aus Unserer General-Krieges-Casse
baar reichen lassen wollen.

III.

Denenjenigen/ welche durch fidejussorische Caution oder
sonst einige Sicherheit stellen können / daß sie den Bau nach dem ap-
probirten Riß vor Ablauf künftigen 1724ten Jahres zum Etande
bringen werden / wollen Wir von den geordneten funffzehn pro
Cent Bau-Freyheits-Geldern die Hälfte/ auch dem Befinden nach
dieselben wohl ganz gleich anfangs baar zahlen lassen.

IV. Das

IV.

Damit auch der Anbau desto mehr facilitiret werde / so sind Wir allergnädigst zufrieden / daß diejenigen / welche keine massive Häuser aufbauen wollen oder können / dieselbigen nur in Fachwerk gemauert von Holz auführen mögen ; jedoch müssen die Schornsteine massiv und das Dach mit Ziegeln gedeckt seyn.

V.

Diejenigen / welche in der gekelten Zeit die wüsten Stellen am Markte massiv aufbauen / sollen zwölf Jahre / die anderen aber nur acht Jahr von der Einquartirung und allen anderen Bürgerlichen Lasten / so Unsere Caslen nicht afficiren / frey seyn.

VI.

Wäre der Neuanbauende ein Fremder / der das Bürger- Recht daselbst noch nicht gewonnen hat. dem soll auch freyes Bürger- Recht / und falls es ein Handwerker. auch freyes Meister- Recht gegeben / und sonst aller beförderliche Wille den Neu-anbauenden gereicht werden.

Welche Unsere allergnädigste Intention und Landes- Väterliche Vorsorge zur Wiederaufhellung der Stadt Steffin Wir hiedurch jedermänniglich durch öffentlichen Druck bekant machen wollen. Uhrs kundlich haben Wir dieses Patent Eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm Königlichen Insegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 9. April 1723.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creuz. J. A. v. Kraut. C. v. Ratsch. F. v. Börne.

- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Talbr.
- 89) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 90) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 91) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 92) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 93) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 94) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 95) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 96) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 97) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 98) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 99) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 100) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 101) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 102) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 103) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 104) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 105) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.
- 106) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 107) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths über die 6 Mannsch.



31 42
28

PATENT

Von den
Freyheiten

Und
Beneficien /

Welche diejenigen geniessen sollen /

So in

Steffin

Wüste Stellen bebauen.

Sub dato Berlin, den 9. April 1723.

BERLIN,

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger, Königl. Preussif. Hoff-Buchdr.

